

Gemeinde Höchenschwand
-Landkreis Waldshut-

**1. Änderung der Hauptsatzung
vom 19.11.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am **14. Juli 2014** die nachstehende Satzung zur **1. Änderung der Hauptsatzung vom 19. November 2012** beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates werden die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

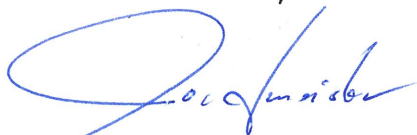
Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am **14. Juli 2014 in Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 14. Juli 2014



Stefan Dorfmeister
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

=====

- a) Diese 1. Änderung der Hauptsatzung vom 19.11.2012 wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekannt gemacht:
- Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand vom 23.07.2014, Nr. 15 / 2014 -
- b) Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut am 23.07.2014 angezeigt.

Höchenschwand, den 23. Juli 2014



Stefan Dorfmeister
Bürgermeister

Gemeinde Höchenschwand
- Landkreis Waldshut -

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am **19. November 2012** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Praktikanten und Auszubildenden;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 1.500,- € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über zwei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 3.000,- €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

- 2.14 die Stellungnahme zu Bauanträgen gemäß § 54 LBO in folgenden Fällen:
- 2.14.1 wenn es sich um Vorhaben handelt, die in einem Bebauungsplan liegen und keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind;
 - 2.14.2 bei geringfügigen Veränderungen an bestehenden Gebäuden (z. B. Gauben, Fenster, Türen, Balkone und Kamine);
 - 2.14.3 bei Um- und Ausbauten im Gebäudeinneren;
 - 2.14.4 bei Heizungsgesuchen mit Lagertanks.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Höchenschwand
- 1.2 Amrigschwand
- 1.3 Attlisberg
- 1.4 Ellmenegg
- 1.5 Segalen
- 1.6 Strittberg
- 1.7 Tiefenhäusern
- 1.8 Frohnschwand
- 1.9 Heppenschwand
- 1.10 Oberweschnegg
- 1.11 Unterweschnegg

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.01.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. November 1999 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 19. November 2012



Dorfmeister
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung vom 19.11.2012 wurde am 28.11.2012 im Amtsblatt der Gemeinde Höchenschwand Nr. 24/2012 öffentlich bekannt gemacht

und am 28.11.2012 gem. § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) angezeigt.